

7

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

III ZR 237/94

vom
27. April 1995

in dem Rechtsstreit

Firma D [REDACTED] K [REDACTED]-Treuhand-Aktiengesellschaft,
vertreten durch den Vorstand, W [REDACTED] Straße [REDACTED], Kö [REDACTED],

Beklagte zu 2) und Revisions-
klägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Gerhard und Bertraud F [REDACTED],
F [REDACTED]-S [REDACTED]-Straße [REDACTED], Sc [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] und
II. Instanz: Partner, A [REDACTED] Straße [REDACTED],
 Kö [REDACTED] -

- 2 -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
durch den Vorsitzenden Richter Dr. Rinne und die
Richter Dr. Engelhardt, Dr. Wurm, Streck und Schlick
am 27. April 1995

beschlossen:

Der Antrag der Beklagten zu 2),
den Wert der Beschwer auf einen
Betrag über 60.000 DM festzusetzen,
wird abgelehnt.

- 3 -

G r ü n d e

Die Beklagte zu 2) ist verurteilt, an die Kläger Zug um Zug gegen bestimmte Gegenleistungen 107.878,79 DM nebst Zinsen zu zahlen. Es geht hier nur noch um Modalitäten der von den Klägern als Voraussetzung für die Vollstreckung ihres Zahlungsanspruchs zu erbringenden Gegenleistungen und darum, ob die Beklagte zu 2) sich bezüglich der Gegenleistungen der Kläger bereits in Annahmeverzug befindet. Die Beschwer der Beklagten zu 2) durch den insoweit für sie nachteiligen Ausspruch des Berufungsgerichts liegt jedenfalls nicht über 60.000 DM.

Rinne

Engelhardt

Wurm

Streck

Schlick



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)